

# MARKTREGLEMENT

vom 23. März 2004

Die Gemeindeversammlung Muttenz, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 12. Juni 1995, beschliesst:

## **A Allgemeines**

### **§ 1 REGELUNGSBEREICH**

Dieses Marktreglement erstreckt sich auf die in Muttenz durch die Einwohnergemeinde organisierten Märkte. Es finden in der Regel ein Frühlings- und Herbstmarkt statt.

### **§ 2 MARKTPERIMETER**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt auf Antrag des Marktsekretariats einen Marktperimeter fest. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ausserhalb des festgesetzten Perimeters ist nicht gestattet. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Der Marktperimeter wird in einem Plan festgehalten.
- <sup>3</sup> Für den Marktbetrieb wird grundsätzlich nur öffentlicher Grund beansprucht. Private Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers benützt werden.

### **§ 3 ZUSTÄNDIGKEITEN**

- <sup>1</sup> Das Marktwesen der Gemeinde untersteht generell der Aufsicht des Gemeinderates, welcher dafür ein Marktsekretariat einsetzt.
- <sup>2</sup> Das Marktsekretariat hat darauf zu achten, dass das Marktwesen in seiner Vielfalt und Originalität erhalten und gefördert wird. Der Kontakt mit dem örtlichen Gewerbe und den Sektionen des Schweizerischen Marktverbandes soll gepflegt werden.
- <sup>3</sup> Mit dem Vollzug der die Durchführung der Muttenzer Märkte betreffenden Bestimmungen dieses Reglements und der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften des Bundes und des Kantons wird die Abteilung Sicherheit beauftragt.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsvorschriften und regelt insbesondere die Gebühren für alle Märkte in einer Verordnung.

### **§ 4 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES MARKTSEKRETARIATS**

- <sup>1</sup> Fünf bis sieben vom Gemeinderat bestimmte Personen aus Abteilungen der Gesamtverwaltung bilden das Marktsekretariat. Das örtliche Gewerbe kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in das Marktsekretariat delegieren. Bei dringendem Bedarf kann der Gemeinderat personelle Ergänzungen vornehmen.
- <sup>2</sup> Das Marktsekretariat steht unter der Leitung eines vom Gemeinderat bestimmten Marktchefs bzw. einer Marktchefin.

- <sup>3</sup> Das Marktsekretariat nimmt zu allen wesentlichen Marktfragen Stellung und unterbreitet dem Gemeinderat unter anderem den Terminplan für sämtliche von der Einwohnergemeinde organisierten Märkte zur Genehmigung.
- <sup>4</sup> Das Marktsekretariat benennt einen Standchef bzw. eine Standchefin für den jeweiligen Markttag. Dieser bzw. diese ist die primäre Ansprechpartnerin für die Marktfahrenden. Weitere Aufgaben werden in der Verordnung geregelt oder vom Marktchef bzw. der Marktchefin übertragen.

## **B Marktteilnahme**

### **§ 5 BEWILLIGUNGEN**

- <sup>1</sup> Wer am Markt teilnehmen will benötigt eine Bestätigung, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.
- <sup>2</sup> Bewilligungen zum Betrieb eines Restaurants innerhalb des Marktgeländes sind dem Marktchef bzw. der Marktchefin in Kopie zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 6 ANMELDUNG / ABMELDUNG**

- <sup>1</sup> Die Anmeldung für die Teilnahme an den Märkten muss mindestens sechs Wochen vor dem Markttag dem Marktsekretariat eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Bei der Anmeldung sind Angaben über Verkaufsartikel und Standgrößen anzugeben.
- <sup>3</sup> Eine Abmeldung hat spätestens zwei Tage vor dem entsprechenden Markttermin zu erfolgen. Wer diese Frist versäumt, bleibt die Bewilligungsgebühr schuldig.

### **§ 7 VERSPÄTETE ANKUNFT**

Über bewilligte Standplätze, die am Markttag eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, wird ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt.

### **§ 8 ABTRETEN AN DRITTE**

Standplätze dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

### **§ 9 VEREINE, INSTITUTIONEN, SCHULKLASSEN, ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN, BEHÖRDEN etc.**

Vereine, kulturelle, gemeinnützige sowie politische Institutionen, Schulklassen etc. können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch das Marktsekretariat begrenzt werden.

## C Marktbetrieb

### § 10 STANDMATERIEAL / STROMANSCHLÜSSE

- <sup>1</sup> Die gemeindeeigenen Marktstände werden von der Abteilung Betriebe geliefert, aufgestellt und abgeräumt. Den Marktfahrenden ist es untersagt, an den von der Gemeinde Muttenz gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Sie werden im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Bostichnadeln oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.
- <sup>2</sup> Die Marktfahrenden haben grundsätzlich für die Stromanschlüsse selber aufzukommen. Sie sind angehalten, ihren Energiebedarf auch anderweitig zu decken. Die Gemeinde ist bei Bedarf, resp. auf Anmeldung hin, nach vorhandenen Mitteln und Möglichkeiten behilflich.

### § 11 ORDNUNG UND BETRIEBSZEITEN

- <sup>1</sup> Die Betriebszeiten der Märkte regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
- <sup>2</sup> Allgemeine Ordnungsanweisungen der Abteilung Sicherheit sind in jedem Fall zu befolgen.

### § 12 WARENANGEBOT

Das zulässige Waren- und Dienstleistungsangebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und der entsprechenden Verordnung vom 4. September 2002.

### § 13 ORDNUNG NACH MARKTSCHLUSS

- <sup>1</sup> Die Marktfahrenden sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen.
- <sup>2</sup> Die Strassenreinigung erfolgt durch die Abteilung Betriebe.
- <sup>3</sup> Die Marktfahrenden sind angehalten, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen. Für die Entsorgung in Muttenz gelten die Vorschriften des kommunalen Abfallreglements.
- <sup>4</sup> Heisse Grillkohlen und allfällig weitere Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- <sup>5</sup> Werden Stand oder Standplatz unsauber hinterlassen, wird für die Reinigungskosten eine Gebühr zu Lasten des bzw. der Marktfahrenden erhoben.

## § 14 WEITERE VERHALTENSREGELN

- <sup>1</sup> Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderungen zum Kauf, Anhalten der Marktbesuchenden sowie zirkulierender Strassenverkauf sind untersagt.
- <sup>2</sup> Das Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Die Verunreinigung von Grund und Boden sowie alle lästigen Einwirkungen sind verboten.
- <sup>4</sup> Im Übrigen wird auf die Normen des kommunalen Polizeireglements verwiesen.

## D Gebühren

### § 15 Gebühren

- <sup>1</sup> Für die Teilnahme am Markt sind Platz-, Standgebühren sowie Dienstleistungskosten zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Gebühreneinzug erfolgt in der Regel mittels Einzahlungsschein. Die Gebühren müssen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein.
- <sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann der Gebühreneinzug durch die Abteilung Sicherheit erfolgen.

## E Schlussbestimmungen

### § 16 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.
- <sup>2</sup> Die Marktfahrenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Muttens haftet nicht für Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Randalen oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.
- <sup>3</sup> Marktfahrende die sich den Anordnungen der Abteilung Sicherheit oder des Marktsekretariats widersetzen, werden durch die Abteilung Sicherheit vom Platz verwiesen und können zusätzlich verzeigt werden. In schweren Fällen kann das Marktsekretariat einer marktfahrenden Person den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich verbieten.

**§ 17 VOLLZUG**

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Abteilung Sicherheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Verwaltungsabteilung damit beauftragt wird.

**§ 18 RECHTSMITTEL**

Gegen Beschlüsse des Marktsekretariats oder Verfügungen der Abteilung Sicherheit kann innert zehn Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**§ 19 INKRAFTTRETEN**

Dieses Marktreglement ersetzt dasjenige vom 23. März 1982 und tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Muttenz, 23. März 2004

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Der Regierungsrat hat das vorliegende Marktreglement am 15.6.2004 mit RRB Nr. 134 genehmigt.

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23.3.2004, in Kraft ab 1. Juli 2004. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 15. Juni 2004.*